



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.233)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.128)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 933), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 233). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Die Studieninteressierten müssen vor Beginn des Studiums ein phoniatisches Gutachten einholen sowie an einer Eignungsüberprüfung mit empfehlenden Charakter teilnehmen, um ihre stimmlichen, sprecherischen und perceptiven Fähigkeiten und damit ihre Eignung für das Studienfach feststellen zu lassen.



§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) Das Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik macht mit allen Belangen der gesprochenen Sprache und mündlichen Kommunikation vertraut:
 - Kenntnisse zur Phonetik und Phonologie, Rhetorik, und ästhetischen Kommunikation
 - intensive Förderung der eigenen Kommunikationsfähigkeit und des sprechkünstlerischen Gestaltungsvermögens
 - kritische Analyse und Optimierung von Kommunikationsprozesse
 - Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit durch Lehre und Training
- (2) ¹Das Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik ist anwendungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Wissenschaftsfeld. ²Im Studium wird die eigene Sprech- und Kommunikationsfähigkeit (Standardaussprache, Stimmtraining, Sprechausdruck, Körpersprache, Hörverstehen, Rhetorik und sprechkünstlerisches Gestaltungsvermögen) entwickelt sowie Kenntnisse zur deskriptiven, akustischen und artikulatorischen Phonetik vermittelt.
- (3) ¹Als Kernfächer werden Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Geschichte, Philosophie/Ethik, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Kunstgeschichte oder Indogermanistik empfohlen. ²Andere Kernfächer sind möglich.
- (4) ¹Das Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik ist ein anwendungsorientierter Abschluss, der in Verbindung mit einem geeigneten Kernfach für einen breiten Arbeitsmarkt qualifiziert. ²Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeitsfelder vor, in denen Kommunikation im Mittelpunkt steht und erhöhte Anforderungen an den Umgang mit Sprache gestellt werden.
³Zu den fachspezifischen Berufsfeldern gehören zum Beispiel:
 - wissenschaftlich-praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Phonetik (insbes. korrektive Phonetik im Fremdsprachenunterricht, forensische Phonetik, computergestützte Analyse gesprochener Sprache) in Einrichtungen des Bundes, der Länder sowie in freier Trägerschaft und als Privatunternehmer



- Kommunikations-, Sprech- und Stimmtrainings in der Ausbildung sprechintensiver Berufe an staatlichen, öffentlich-rechtlichen und freien Bildungsträgern; rhetorische Schulung in Qualifizierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen an staatlichen, öffentlich-rechtlichen und freien Bildungsträgern sowie in Eigentätigkeit als Berufsredner und Redenschreiber
- praktische, theoretische und methodische Ausbildung im Fachgebiet Sprechkunst an künstlerischen Lehreinrichtungen und Institutionen
- wissenschaftlich-praktische sowie sprecherische Tätigkeit in den elektronischen Medien (neben Fernsehen und Rundfunk insbesondere in den Bereichen Hörspiel und Hörbuch).

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Sprechwissenschaft und Phonetik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Modulangebot im Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik besteht aus 10 Modulen. ²Es umfasst 7 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule. ³Der Pflichtbereich umfasst 50 LP. ⁴Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 10 LP zu erwerben.
- (4) Modulübersicht:
- Sprewi-01: Allgemeine Phonetik (Pflicht, 10 LP)
 - Sprewi-02: Sprechbildung (Pflicht, 5 LP)
 - Sprewi-03: Grundlagen der Sprechkunst (Pflicht, 5 LP)
 - Sprewi-04: Grundlagen der rhetorischen Kommunikation (Pflicht, 10 LP)
 - Sprewi-05: Experimentelle Phonetik (Pflicht, 5 LP)
 - Sprewi-06: Stimm- und Sprachstörungen (Pflicht, 5 LP)
 - Sprewi-07: Rhetorische Kommunikation und ihre Anwendungsgebiete (Pflicht, 10 LP)
 - Sprewi-08: Didaktik der Methodik (Wahlpflicht, 10 LP)
 - Sprewi-09: Anwendungsgebiete der experimentellen Phonetik (Wahlpflicht, 5 LP)
 - B-GSW-09: Theoretische und praktische Phonologie (Wahlpflicht, 5 LP)



- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) ¹Für fachspezifische Studienprobleme steht Fachstudienberatung der Professur für Sprechwissenschaft zur Verfügung. ²Die Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.



§ 11
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena